Kooperationsvertrag Pflegeheim BEMA-Positionen für Kooperationszahnärzte

Für einen Kooperationsvertrag gibt es gesonderte Gebührenpositionen im BEMA, die jedoch einer Abrechnungsbestimmung unterliegen. Die folgenden Gebührenpositionen können Sie im Rahmen eines Kooperationsvertrags mindestens 2-mal jährlich abrechnen:

BEMA	Leistung	Hinweis
154	Besuch eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V, einschließlich Beratung und eingehende Untersuchung	Zuzüglich Zuschlag: ZBs1a-f (161a-f)
		nicht neben BEMA 01, 03, FU 1 a-c, FU 2, FuPr, Ä1
155	Besuch je weiterem pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) im Rahmen eines Kooperationsver-	Zuzüglich Zuschlag: ZBs2a-f (<u>162a-f)</u>
	trags nach § 119b Abs. 1 SGB V, in unmittelbarem zeitli- chen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 154 - einschließlich Beratung und eingehende Untersuchung	nicht neben BEMA 01, 03, FU 1 a-c, FU 2, FuPr, Ä1
172	Zuschlag nach § 87 Abs. 2j SGB V für die kooperative und k pflegerische Versorgung von pflegebedürftigen Versicherter tungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119k	n in stationären Pflegeeinrich-
172 a	a) Zuschlag für das Aufsuchen eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung	
172 b	b) Zuschlag für das Aufsuchen je weiterem pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Leistung nach der Nr. 172a	
165	Zuschlag zu den Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	In Verbindung nach den Nrn. 151, 152a, 152b, 153a, 153b, 154 und 155
182	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V	zeitnahe Erörterung
8	Vitalitätsprobe	
7810– 7929	Wegegeld / Reiseentschädigung	
172 a	a) Zuschlag für das Aufsuchen eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung	
172 b	b) Zuschlag für das Aufsuchen je weiterem pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Leistung nach der Nr. 172a	



165	Zuschlag zu den Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	In Verbindung nach den Nrn. 151, 152a, 152b, 153a, 153b, 154 und 155	
182	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V	zeitnahe Erörterung	
8	Vitalitätsprobe		
7810– 7929	Wegegeld / Reiseentschädigung	7810 - 7929	
ggf. zusätzliche Positionen, wenn die Bedingungen erfüllt sind:			
174	Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22a SGB V zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten		
174 a	a) Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan		
174 b	b) Mundgesundheitsaufklärung		
107 a	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, je Sitzung		
04	Erhebung des PSI-Code	Eine Leistung nach Nr. 04 kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden	

